

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Frage zum Gewerbe auf Flohmärkten.

Autor	Beitrag
TIC90 25.09.2010 15:53	Hallo, ich habe eine Frage bzgl. Gewerberecht auf Flohmärkten. Vorausgesetzt ich "betreibe" einen Antiquitäten An- und Verkauf und veräußere diese Gegenstände ein Mal die Woche auf dem Flohmarkt, muss ich dann ein Gewerbe anmelden? Wie sieht es dann mit dem Rückgaberecht aus? Muss ich Gegenstände die ich verkauft habe binnen 2 Wochen zurücknehmen? Über eine Antwort würde ich mich freuen. Gruß J.A.
Frostkater 20.02.2012 10:49	Schon etwas älter, aber die Antwort trotzdem noch der Vollständigkeit halber. Sie betreiben einen An-und Verkauf, also ein Gewerbe. Ja, natürlich müssen Sie ein Gewerbe anmelden. Für die Art der Anmeldung ist es entscheidend ob es im Reisegewerbe oder im stehenden Gewerbe (Laden) erfolgt. Beim Verkauf auf (wechselnden?) Flohmärkten ist die Reisegewerbekarte die Wahl der Stunde. Ohne die korrekte Anmeldung einmal Owi (Ordnungswidrigkeit) und evtl. Steuerstraftat. Ein Rückgaberecht besteht normalerweise nur: - wenn Sie dieses freiwillig anbieten - wenn die Sache Mängel hat die bei der Besichtigung nicht zu sehen waren/zu sehen sein konnten (versteckte Mängel) - wenn Sie Aussagen zu dem Produkt treffen die nicht wahrheitsgemäß sind (beispielsweise: 100% Rokoko und echt, tatsächlich: nachgemacht) Die Aufzählung muß übrigens nicht vollständig sein.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: